



**INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER**

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Frau Vorsitzende Schmitt-Kanthak
Tulpenfeld 4
53105 Bonn

Vorab per Fax an: 0228-146462

**Konsultationsentwürfe für die Genehmigung von Entgelten für
Abschlusssegmente Carrier-Festverbindungen (CFV) und die
Express-Entstörung (CFV)
Az: BK2-16/003 und BK2-16/004**

Berlin, den

11.11.2016

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,
sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat am 26.10.2016 im Amtsblatt 29 die Entwürfe der Entgeltgenehmigungen für die Überlassungsentgelte für CFV-SDH und CFV-Ethernet zur Konsultation gestellt und die IEN nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme nachfolgend gerne wahr.

Die IEN fasst dabei ihre Stellungnahmen zu beiden Anträgen, soweit möglich und sinnvoll, zusammen. Nur dort, wo dies gesondert aufgezeigt wird, gelten die nachfolgenden Ausführungen lediglich hinsichtlich eines einzelnen Beschlussentwurfs.

I. Allgemeine Anmerkungen

Einleitend möchte die IEN anmerken, dass sie den Ansatz der Beschlusskammer, sich im Rahmen ihrer Entscheidungen, insbesondere im Verfahren CFV Ethernet, stärker an nativem Ethernet als Grundlage für die Leistungen der Antragstellerin zu orientieren, ausdrücklich begrüßt.

MITGLIEDER

Colt
Orange Business
Verizon
Vodafone

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Seite 2 | 4
11.11.2016

Auch die damit verbundene, grundsätzliche Absenkung der Entgelte wird seitens der IEN ausdrücklich als ein Schritt in die Richtung der effizienten Marktregulierung begrüßt. Die von der Antragstellerin zuletzt beantragten Entgelte lagen sogar deutlich über den zuvor beantragten Entgelten, obgleich sie keinen plausiblen Grund anzuführen vermochte, woraus sich die erheblichen Preissteigerungen ergeben sollten. Vor diesem Hintergrund ist das Vorgehen der BNetzA als konsequent zu bewerten.

Allerdings erachtet die IEN die Entgelte sowohl im Bereich SDH als Ethernet auch in der nunmehr zur Konsultation gestellten Höhe als nach wie vor zu hoch.

II. Im Einzelnen

I. Höhe der beantragten Entgelte

Die beantragten Entgelte sind nach wie vor zu hoch bemessen und somit nicht genehmigungsfähig. Sie verstoßen gegen die Entgeltmaßstäbe in § 31 Abs. 1 und § 34 TKG. Aus Sicht der IEN wird weiterhin den bestehenden Maßstäben der Effizienz und stetig sinkender Beschaffungskosten noch nicht im hinreichenden Maße Rechnung getragen.

1. Noch nicht hinreichende Berücksichtigung von sinkenden Beschaffungskosten

Wie bereits im Rahmen des letzten Entgeltverfahrens dargelegt, berücksichtigt die Antragstellerin bei ihren Entgeltanträgen nicht die allgemeine Preisentwicklung und die weiter gefallenen Kapitalbeschaffungskosten. Gerade die Kosten für die Kapitalbeschaffung, aber auch für die benötigte Hardware (Telekommunikationsausrüstung) sind in den letzten Jahren stetig gesunken. Infolge der Finanzkrise haben sich die Kapitalbeschaffungskosten erheblich reduziert. In vergleichbarem Maß wie die Kapitalbeschaffungskosten in Deutschland sind auch die realen Kapitalbeschaffungskosten inländischer Unternehmen – und demzufolge auch die der Antragstellerin – gesunken.

Soweit die BNetzA im Bereich der Hardware (Materialbeschaffung) und weiteren Faktoren, wie etwa bei Mietkosten oder Personal, Korrekturfaktoren zur Absenkung angewandt hat und insbesondere auch aktuellere Kostenunterlagen angefordert hat, ist dies ausdrücklich zu begrüßen. Dennoch fordert die IEN weiterhin eine weitergehende, noch stringenter umfassende Prüfung gerade im Kapitalmarkt, die in der Folge nur Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte für genehmigungsfähig erachtet, die entsprechend den gegebenen Markt- und Kostentrends deutlich geringer als die bislang genehmigten Entgelte sind.

...



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Seite 3 | 4
11.11.2016

Weiterhin gilt es gerade im Bereich CFV-Ethernet noch stärker zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin gerade keine hinreichenden Kostunterlagen eingereicht hat, da diese sich ausweislich der Ausführungen der Beschlusskammer auf die Ethernet-over-SDH Technologie konzentrieren und die Effizienz-Aspekte eines nativen Ethernet Produkts noch nicht hinreichend in der Kostenentscheidung widerspiegeln.

Im Übrigen ist auch im Rahmen des Konsultationsverfahrens aufgrund der vielfach als BuG gekennzeichneten tatsächlichen Kostenangaben eine detailliertere Erörterung der zugrunde gelegten Preise für die Wettbewerber kaum möglich.

2. Preisunterschiede bei Kupfer- und Glasfaser basierten Diensten

Die IEN kritisiert darüber hinaus weiterhin die fehlende Nachvollziehbarkeit der Festsetzung der Preise von kupferbasierten Mietleitungsangeboten im Verhältnis zu ethernetbasierten Mietleitungsangeboten.

Die IEN hat bereits in diversen Stellungnahmen, insbesondere im Rahmen der letzten CFV-Entgeltgenehmigungsverfahren, bemängelt, dass kupferbasierte Dienste teilweise preiswerter angeboten werden als glasfaserbasierte Verbindungen. Dabei wird stets außer Acht gelassen, dass die Bereitstellungskosten für Verkabelung und Hardware in alternativen Netzen im Wesentlichen identisch sind. Die der Leitung selbst bleiben stets gleich, mögliche Kostentreiber können nur Aufwendungen für die Verlegung der Leitungen sein. Diese Verlegungskosten bleiben jedoch unabhängig von der Art der Leitung (Kupferleitung/Glasfaserleitung) gleich. Der wesentliche Unterschied liegt im Preis pro Bandbreite, da bei glasfaserbasierten Diensten den Kosten der Verlegung wesentlich höhere Übertragungsraten gegenüberstehen, als bei Kupferleitungen.

Vor diesem Hintergrund sind die bestehenden Preisdifferenzen nicht nachvollziehbar und die IEN fordert die Beschlusskammer weiterhin auf, diese in plausibler Weise zu korrigieren.

3. Fehlende Berücksichtigung von Bündelgewinnen bei CFV-Ethernet

Schließlich ist nach Auffassung der IEN zu bemängeln, dass weiterhin Bündelungsgewinne bei der Leistungserbringung Ethernet nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Diese sind jedoch zwingend bei der Ermittlung der angemessenen Entgelte zu berücksichtigen. Durch native Ethernet-Angebote kann eine wesentlich höhere Netzauslastung und damit eine entsprechende Netzoptimierung erreicht werden.



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

4. Zur Vorauszahlungspflicht

Seite 4 | 4
11.11.2016

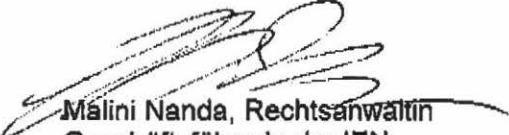
Die BNetzA folgt schließlich dem Antrag der TDG, dass Entgelte jährlich im Voraus zu bezahlen sind. Dies ist weiterhin aus Sicht der Nachfrager nicht hinnehmbar. Vielmehr sollten die Preise zeitgleich nunmehr endlich auf eine monatliche Abrechnung umgestellt werden, wie es im Bereich der Telekommunikationsleistungen in Deutschland branchenüblich ist.

Bei der Vorauszahlung handelt es sich um eine Sicherheitsleistung, denn diesem geforderten Vorauszahlungsanspruch steht keine Gegenleistung oder Vorleistungspflicht der Antragstellerin entgegen. Die Vorauszahlungen dienen in dieser Form somit der bloßen Sicherung der Interessen der Antragstellerin, die zudem jedoch auch noch weitere Sicherheitsleistungen fordert. In der Folge stellt die Pflicht zur Vorauszahlung eine anfängliche Übersicherung dar und ist somit gemäß § 138 BGB nicht zulässig.

Darüber hinaus weist die IEN darauf hin, dass eine derartige Verpflichtung finanzieller Hinsicht wiederum einer Mindestüberlassungsdauer gleichzusetzen ist. Soweit die Beschlusskammer eine Vorauszahlung in den engen Grenzen des § 138 BGB überhaupt zulässt, so muss sie vor diesem Hintergrund auch eine Absicherung der Nachfrager sicherstellen. Dies kann vorliegend nur dergestalt erfolgen, dass die Antragstellerin verpflichtet wird, den Nachfragern des Produktes CFV eine Sicherheit für die geleistete Vorauszahlung zu gewähren.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen



Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN